



## **Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bickenbach**

### Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1</b>	Sachlicher Geltungsbereich .....	Seite 2
<b>§ 2</b>	Erlaubnispflichtige Sondernutzung .....	Seite 2
<b>§ 3</b>	Erlaubnis .....	Seite 3
<b>§ 4</b>	Erlaubnis Antrag .....	Seite 3
<b>§ 5</b>	Erlaubnisfreie Sondernutzung .....	Seite 4
<b>§ 6</b>	Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen .....	Seite 4
<b>§ 7</b>	Gebühren .....	Seite 4
<b>§ 8</b>	Gebührensschuldner .....	Seite 5
<b>§ 9</b>	Fälligkeit der Gebühren .....	Seite 5
<b>§ 10</b>	Gebührenerstattung .....	Seite 5
<b>§ 11</b>	Sicherheitsleistung .....	Seite 6
<b>§ 12</b>	Zwangsmaßnahmen und Rechtsbehelfe .....	Seite 6
<b>§ 13</b>	Ordnungswidrigkeiten .....	Seite 6
<b>§ 14</b>	Inkrafttreten .....	Seite 7
 <b>Anlage:</b>		
	Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung .....	Seite 8

**Sondernutzungssatzung  
der Gemeinde Bickenbach**

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten am:
Ursprüngliche Fassung vom 29.10.2020		15.01.2021	16.01.2021

**Sondernutzungssatzung  
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an  
öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bickenbach**

---

für das Gemeindegebiet der Gemeinde Bickenbach beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschl. der Gehwege) sowie für die Ortsdurchfahrten in Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

**§ 2**

**Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Gemeindestraßen und Gehwege sowie für die Ortsdurchfahrten in Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Bickenbach. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3**

#### **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Die Bestimmungen des § 33 StVO sind zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von 10 m einzuhalten. Der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
- (4) Bei der Aufstellung von Plakaten darf die Anzahl von 20 Plakaten je Erlaubnis im Gemeindegebiet nicht überschritten werden. Für Wahlplakate wird die Anzahl auf 30 pro antretende Partei oder Wählervereinigung pro Wahl festgesetzt. Wahlplakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin aufgehängt werden und sind spätestens 6 Tage nach diesem abzuhängen.
- (5) Macht die Gemeinde Bickenbach von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (6) Nach Ablauf der Erlaubnisdauer sind die Gegenstände der Sondernutzung unverzüglich aus dem sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung zu entfernen.
- (7) Plakate oder andere Gegenstände einer Sondernutzung, die entgegen den Bestimmungen des § 3 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Gemeinde Bickenbach eingelagert werden. Sofern keine Abholung innerhalb von 14 Tagen erfolgt, werden sie durch den Bauhof kostenpflichtig entsorgt.

### **§ 4**

#### **Erlaubnis Antrag**

- (1) Erlaubnis Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Bickenbach zu stellen.
- (2) Die Anträge müssen enthalten:
  - a) Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit und Unterschrift des Antragstellers.
  - b) Angaben über Art, Umfang, genaue Örtlichkeit und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.
- (3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der ihm erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen wurde.

## **§ 5** **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt.
  - b) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer).
  - c) Bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen und eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m belassen.
  - d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m, höchstens 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen und eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m belassen.

## **§ 6** **Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Nach § 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## **§ 7** **Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Gemeinde Bickenbach kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Für Sondernutzungen von kulturschaffenden oder sporttreibenden Vereinigungen sowie Religionsgemeinschaften mit Sitz in Bickenbach ist von der Festsetzung der Gebühren abzusehen. Das gleiche gilt für die Aufstellung von Plakaten und Informationsständen zur Wahlsichtwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigungen von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Bickenbach zur Wahl antreten, wie auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

- (4) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) diejenigen, in deren Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird
  - d) diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 1. Februar des Jahres.

## **§ 10**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Bickenbach eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 11 Sicherheitsleistung**

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückbezahlt.

## **§ 12 Zwangmaßnahmen und Rechtsbehelfe**

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
  - b) § 3 (1) zeitliche Vorgaben nicht beachtet oder Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
  - c) § 3 (3) durch die Sondernutzung den Verkehr beeinträchtigt oder gefährdet oder den Sicherheitsabstand von 10 Metern missachtet,
  - d) § 3 (4) die Höchstanzahl von 20 Plakaten überschreitet,
  - e) § 3 (6) seiner Beseitigungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt,
  - f) § 4 (3) Änderungen der Umstände nicht unverzüglich anzeigt,
  - g) § 5 (1) c und d keine ausreichende Rest-Gehwegbreite belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 2.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Bickenbach.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bickenbach, den 11.01.2021

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bickenbach

gez. Markus Hennemann  
(Bürgermeister)

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bickenbach, den 12.01.2021

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bickenbach

gez. Markus Hennemann  
(Bürgermeister)

**Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung  
der Gemeinde Bickenbach**

<b>Nr.</b>	<b>Sondernutzung einer Straße durch</b>	<b>Gebühr in € (Euro)</b>
<b>1.</b>	<b>Hinweis- und Werbeanlagen</b>	
1.1.	<b>Hinweisschilder</b> über 0,6 qm Fläche	
	auf Dauer	200,- € pro Jahr
	vorübergehend	3,-€ je Kalendertag, mindestens 20,- €.
1.2.	<b>Werbeschilder</b> an der Stätte der Leistung	kostenfrei
1.3.	<b>Werbeschilder</b> unabhängig von der Stätte der Leistung über 0,6 qm Fläche	
	auf Dauer	300,- € pro Jahr
	vorübergehend	4,- € je Kalendertag, mindestens 20,- €.
1.4.	<b>Mobile Werbeschilder,</b> <b>auch auf Kfz-Anhängern oder ähnlichem,</b> unabhängig von der Stätte der Leistung über 0,6 qm Fläche	
	auf Dauer	300,- € pro Jahr
	vorübergehend	4,- € je Kalendertag, mindestens 20,- €.
1.5.	<b>Plakate, Werbetafeln</b> je Stück, bis zu einer maximalen Größe von DIN A 0	
	auf Dauer	120,- € pro Jahr
	vorübergehend	0,50 € je Kalendertag, mindestens 20,- €.

<b>2.</b>	<b>Verkaufsanlagen, gewerbliche Veranstaltungen</b>	
2.1.	<b>Warenautomaten</b>	
	je nach Größe und wirtschaftlichen Interesse	zwischen 50,- € und 500,- €
2.2.	<b>Ausstellungswagen, Fahrbare Geschäftsbetriebe</b>	6,- € je Kalendertag, mindestens 20,- €
<b>3.</b>	<b>Sondernutzung zu Bauzwecken</b>	
3.1.	<b>Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes für Bauzwecke</b>	
	bis zu 14 Kalendertagen bei nichtvollständiger Sperrung der Straße	50,- €
	<b>• je weiteren Tag:</b>	
	- bis 6 Monate	2,- €
	- 6 - 9 Monate	3,- €
	- 9 - 12 Monate	4,- €
	- 12 - 15 Monate	6,- €
	- 15 - 18 Monate	8,- €
	- ab 18 Monate	12,- €
	<b>Bei vollständiger Sperrung der Fahrbahn verdoppelt sich die festgesetzte Gebühr.</b>	
3.2.	<b>Aufstellen von Containern, sofern nicht unter Punkt 3.1 inkludiert</b>	
	Jahresgenehmigung	100,- € pro Jahr
	vorübergehend	1,- € je Kalendertag, mindestens 20,- €.